

Adressdaten für den Versand von Wahlwerbung (§ 10 WahlO) Online-Wahlwerbung (§ 10a WahlO)

Es wird für Mitglieder, die für die bevorstehende Delegiertenwahl einen Wahlvorschlag eingereicht haben werden, die Möglichkeit bestehen, die Adressdaten für den Versand von Wahlwerbung anzufordern (§ 10 WahlO) und ihren Wahlvorschlag online zu bewerben (§ 10a WahlO). Nähere Informationen hierzu finden Sie in den folgenden Absätzen.

1. Adressdaten für den Versand von Wahlwerbung

Personen, die einen Wahlvorschlag einreichen, haben die Möglichkeit mit dem beigefügten Formular eine Auflistung der wahlberechtigten Kammermitglieder ihrer Berufsgruppe bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern (§ 10 WahlO). Diese Auflistung wird Ihnen auf einem USB-Stick zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss wird am 16. Dezember 2026 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Sie können die Auflistung der wahlberechtigten Kammermitglieder erst erhalten, nachdem der Wahlausschuss Ihren Wahlvorschlag zugelassen hat, d.h. frühestens ab dem 17. Dezember 2026.

Bitte lesen Sie sich die im Formular (Anlage) enthaltenen Hinweise zum Umgang mit den Wählerdaten aufmerksam durch und vergessen Sie nicht, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ohne diese Unterschrift können wir Ihnen keinen USB-Stick aushändigen bzw. zukommen lassen.

Sie können den USB-Stick persönlich oder durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person (Anlage) frühestens ab dem 17. Dezember 2026 zu den Geschäftszeiten, die über die Homepage der PTK Bayern einsehbar sind, in der Geschäftsstelle der Kammer kostenfrei abholen. **Um eine reibungslose Übergabe zu ermöglichen, ist die Abholung rechtzeitig unter Angaben des geplanten Datums und Zeitpunkts vorab per E-Mail (wahlleitung@ptk-bayern.de) anzukündigen.**

Wichtiger Hinweis:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen. Höchst vorsorglich haben wir in jedem ausgegebenen Adressensatz eine jeweils andere Kontrolladresse aufgenommen, die uns im Falle einer missbräuchlichen Verwendung eine Zuordnung zum jeweiligen Wahlvorschlag erlauben würde.

Die Kontrolladresse haben wir zu Ihren Gunsten in der Weise berücksichtigt, dass wir Ihnen keine Kosten für unseren Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten in Rechnung stellen.

2. Online-Wahlwerbung

Personen, die einen Wahlvorschlag einreichen, haben die Möglichkeit, die wahlberechtigten Kammermitglieder über ihren Wahlvorschlag und ihre berufspolitischen Ziele auch online zu informieren (§ 10a WahlO). Hierfür müssen Sie sich mit dem Formular für die (Anlage) an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden. Nach Entscheidung des Vorstands, erfolgt die Online-Wahlwerbung über die Homepage der PTK Bayern.

Der Vorstand hat einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschlossen. Diese Vorgaben haben wir Ihnen in einer Übersicht zusammengefasst (Anlage). Wir werden nur solche Wahlinformationen auf der Homepage der Kammer veröffentlichen können, die diesen Vorgaben entsprechen. Auf etwaige Mängel würden wir Sie hinweisen. Wir bitten dabei vorab um Verständnis, dass es aufgrund der Prüfung ggf. zu Verzögerungen in der Veröffentlichung kommen kann.

Auch die Veröffentlichung der Online-Wahlwerbung ist erst möglich, nachdem der Wahlausschuss Ihren Wahlvorschlag zugelassen hat. Sie können uns Ihre Online-Wahlwerbung selbstverständlich auch schon früher zusenden; diese wird aber frühestens ab dem 17. Dezember 2026 auf der Homepage der PTK Bayern sichtbar sein können.

Anlagen

- Formular für die Übergabe der Daten der wahlberechtigten Kammermitglieder samt Datenschutz-Verpflichtungserklärung
- Vollmacht zur Abholung des USB-Sticks mit den Daten der wahlberechtigten Kammermitglieder
- Formular für die Veröffentlichung der Online-Wahlwerbung
- Übersicht über die Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Online-Wahlwerbung